

Entwurf
Satzung des Instituts für Schiffsbetriebsforschung
an der Fachhochschule Flensburg (ISF)

Aufgrund des § 21 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184) wird nach der Beschlussfassung des Senats vom 19.12.2007 und mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein gem. § 3 Abs. 2 HSG vom xxx folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsform, Trägerschaft, Name, Aufsicht

- (1) Das „Institut für Schiffsbetriebsforschung an der Fachhochschule Flensburg „(ISF) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschule Flensburg (FHF) in Trägerschaft der FHF.
Es ist eine der FHF angegliederte Einrichtung im Sinne § 35 HSG.
- (2) Das Präsidium der FHF übt die Dienst- und Rechtsaufsicht über das ISF aus.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das ISF betreibt grundlagen- und anwendungsbezogene Forschung auf dem Gebiet des Schiffsbetriebs unter Einbeziehung technischer, nautischer, betriebs- und personalwirtschaftlicher Fragen. Deren Methodik und Ergebnisse fließen in die Lehre an der FHF ein.
- (2) Das ISF nimmt maritime Weiterbildung wahr.
- (3) Das ISF ist berechtigt, Sachverständigengutachten zu erstellen und Forschungsaufträge zu übernehmen.
- (4) Die Forschungsergebnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 3

Organe

Organe des ISF sind die Direktorin oder der Direktor und der Verwaltungsrat.

§ 4

Direktorin oder Direktor

- (1) Die oder der im Präsidium der FHF für den Technologietransfer zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der FHF in Personalunion zur Direktorin oder zum Direktor des ISF ernannt. Das Präsidium der FHF beruft Forschungsleiterinnen oder Forschungsleiter. Die Direktorin oder der Direktor ist befugt, den Forschungsleiterinnen oder den Forschungsleitern bestimmte Aufgabengebiete und Forschungsbereiche zu übertragen.

- (2) Die Direktorin oder der Direktor leitet das Institut und trifft alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie oder er erstellt in Abstimmung mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt einen Jahresabschluss und einen Wirtschaftsplan und legt beides dem Verwaltungsrat jeweils rechtzeitig vor. Sie oder er erstattet der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und der Hochschulleitung regelmäßig Bericht.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor ist für die Auswahl, Annahme und Durchführung von Vorhaben verantwortlich. Sie oder er kann die Verantwortung für die Durchführung in den Fällen des Abs. 6 an eine Projektleiterin oder einen Projektleiter delegieren.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor regelt die Personalangelegenheiten des ISF in Abstimmung mit dem für die Personalangelegenheiten der Hochschule zuständigen Mitglied des Präsidiums. Das ISF kann mit Zustimmung seiner oder seines Haushaltsbeauftragten Beschäftigte und wissenschaftliche Hilfskräfte befristet und unbefristet einstellen.
- (5) Das für die Personalangelegenheiten der FHF zuständige Mitglied des Präsidiums ist Dienst- und Disziplinarvorgesetzte/r des Institutspersonals. Der Direktorin oder dem Direktor des Instituts des ISF werden die Fachvorgesetztenbefugnisse für das Personal der Einrichtung übertragen.
- (6) Wird ein Vorhaben von einem Mitglied der FHF eingebracht, so wird dieses Mitglied in der Regel Projektleiterin oder Projektleiter. Bei größeren, mehrere Fachgebiete betreffenden Projekten, übernimmt eine oder einer der beteiligten Professorinnen oder Professoren die Projektleitung, andernfalls nimmt die Direktorin oder der Direktor diese Funktion wahr. Die Projektleiterin oder der Projektleiter ist fachlich weisungsberechtigt gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit sie ihm oder ihr für das Projekt zugewiesen sind.
- (7) Die Direktorin oder der Direktor plant und koordiniert die Weiterbildungsangebote.
- (8) Die Direktorin oder der Direktor übt ihre oder seine Tätigkeit als dienstliche Aufgabe im Rahmen einer Aufgabenübertragung nach § 60 Abs. 1 HSG aus. Sie oder er ist verpflichtet, entgeltliche Aufträge, die sie oder er von Dritten erhält (Privatgutachten i.S.v. § 6 HNTVO) über das ISF abzuwickeln, sofern sie inhaltlich zu dessen Aufgabenbereich gehören. Soweit sie oder er an Gutachten nach Satz 2, anderen entgeltlichen Aufträgen des Instituts oder Veranstaltungen mitwirkt, kann ein angemessenes Honorar gezahlt werden. In Ausnahme gilt dieses für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, wenn sie überwiegend außerhalb ihrer Arbeitszeit an Gutachten und Aufträgen mitwirken. Näheres regelt der Verwaltungsrat.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an

1. die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule Flensburg.,
2. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Technik,
3. eine Professorin oder ein Professor der Fachhochschule Flensburg, die oder der vom Senat auf 3 Jahre gewählt wird und Bezug zum Schiffsbetrieb, zur Schiffsbetriebstechnik haben sollte,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Technologie zuständigen Ministeriums
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem fachlich einschlägigen Wissenschaftsfeld, die oder der nicht Mitglied der Fachhochschule Flensburg sein darf,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Praxis.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 5 und 6 und deren jeweilige Vertretungen werden vom Präsidium der FHF ausgewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der FHF für 3 Jahre bestellt; das Mitglied zu Nr. 4 nach seiner Benennung durch das Ministerium. Für den Verhinderungsfall wird für die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 und 4, eine Vertreterin oder ein Vertreter auf Vorschlag des benennenden Gremiums oder der benennenden Einrichtung bestellt. Für die übrigen Mitglieder nehmen im Verhinderungsfall ihre funktionsmäßigen Vertreterinnen oder Vertreter an den Sitzungen teil. Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 kann nicht durch das für Technologietransfer zuständige Präsidiumsmitglied vertreten werden. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre oder seine Vertretung. Auf Verlangen unterstützt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Instituts die oder den Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben.

- (2) Der Verwaltungsrat überwacht die Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Instituts und die Geschäftsführung. Er berät den Direktor und macht Vorschläge für Projekte und die strategische Ausrichtung. Er fördert die Verbindungen des Instituts zur Hochschule sowie zu anderen wissenschaftlichen Einrichtungen auf dem Gebiete des Schiffsbetriebs und der Schiffsbetriebstechnik.
- (3) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Die oder der Vorsitzende lädt nach Abstimmung des Termins mit der Direktorin oder dem Direktor mindestens drei Wochen vor der geplanten Sitzung ein. Die Direktorin oder der Direktor sowie die oder der Beauftragte für den Haushalt nehmen an den Sitzungen teil; ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat berät grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung und beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit das Statut keine andere Bestimmung trifft. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats ist ehrenamtlich. Das Institut kann ihnen auf Antrag Aufwendungen ersetzen.

§ 6 Finanz- und Haushaltswesen

- (1) Das ISF erhebt kostendeckende Entgelte für seine Leistungen; Näheres regelt der Verwaltungsrat durch Beschluss. Für die Fachhochschule Flensburg und ihre Einrichtungen können Leistungen unentgeltlich erbracht werden. Das Institut ist zur Forschung mit Mitteln Dritter berechtigt.
- (2) Die finanzielle und personelle Grundausrüstung des Instituts regelt das Präsidium der Fachhochschule Flensburg.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben des ISF werden zusammen mit einem Institutsstellenplan im jährlich zu erstellenden Gesamthaushaltsplan der Hochschule veranschlagt. Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Beachtung der Aufgaben nach § 2 zu führen. Die Haushaltssatzung der Fachhochschule Flensburg gilt entsprechend.
- (4) Für die Entlastung der Direktorin oder des Direktors ist der Verwaltungsrat zuständig.

§ 7 Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt

Die Kanzlerin oder der Kanzler der FHF ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt des ISF und bedient sich dabei auch der zentralen Verwaltung der Fachhochschule.

§ 8 Vermögen, Personal

- (1) Die FHF stellt dem ISF zur Erfüllung seiner Aufgaben Räume und Inventar zur Verfügung.
Das Nähere wird durch Vereinbarungen geregelt.
- (2) Aus Haushaltsmitteln des Landes und eigenen Einnahmen zu beschaffende Gegenstände werden für die FHF erworben. Sie stehen in Absprache mit dem Direktor allen Mitgliedern der Fachhochschule offen.

§ 9 Mitarbeit von Mitgliedern der Fachhochschule Flensburg

- (1) Professorinnen und Professoren der FHF wirken an Vorhaben des ISF in der Regel im Rahmen ihres Hauptamts mit; eine Mitwirkung im Nebenamt ist möglich. Ihnen kann im Einzelfall im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben eine Mitarbeit im ISF übertragen werden (§ 35 Abs. 2 Hochschulgesetz).
- (2) Für wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FHF gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 10 Evaluation

Das ISF wird nach den Vorgaben der ISO 9001 oder den jeweils aktuellen einschlägigen ISO-Standards zertifiziert.

§ 11 Änderung des Statuts

Änderungen des Statuts können einstimmig durch den Verwaltungsrat beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung durch das Präsidium der FHF.

§ 12 Übergangsvorschriften

- (1) Dieses Statut tritt am Tage nach der Aufhebung des Statuts vom 8. Juni 1995 (NBl.MWFK/MBWS Schl.-H. 1995, S. 273) in Kraft. Das dem ISF zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens des letztgenannten Statuts zugewiesene Personal bleibt diesem auch weiterhin bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Präsidiums der FHF zugewiesen. Gleiches gilt für die von der FHF zur Verfügung gestellten Räume und das Inventar.
- (2) Die oder der beim Inkrafttreten dieses Statuts amtierende Direktorin oder Direktor des ISF bleibt im Amt, bis die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident als Direktorin oder Direktor durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachhochschule Flensburg ernannt ist.

Ausgefertigt:
Flensburg, 12. Januar 2009

Professor Dr.-Ing. Peter Boy
Rektor der Fachhochschule Flensburg